

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte

Gegenüberstellung der – auf den Versicherungsschutz Ihrer Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte anwendbaren – EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen ERV-RVB für die Oberbank Mastercard Gold Kreditkarte in der bisher gültigen (Stand 2021) mit der neuen Fassung (Stand 2023).

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2021	Stand 2023 (NEU)
Allgemeiner Teil	
<p>Artikel 4 [...] Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Syrien, auf der Krim und im Iran.</p>	<p>Artikel 4 [...] Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, auf der Krim, Luhansk, Donezk und im dem Iran.</p>
<p>Artikel 6 Punkt 1.5. [...] Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.</p>	<p>Artikel 6 Punkt 1.5. [...] Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz bis zur ehestmöglichen Ausreise.</p>
<p>Artikel 6 Punkt 1.10. entstehen, wenn die versicherte Person durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Arbeit mit leicht entzündlichen, explosiven, ätzenden, giftigen, oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie thermischer oder elektrischer Energie das auf einer durchschnittlichen Reise übliche Unfallrisiko außerordentlich erhöht.</p>	<p>Artikel 6 Punkt 1.10. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert.</p>
<p>Artikel 6 Punkt 1.19. [...] die versicherte Person durch Ausübung von Extremsportarten erleidet. Diese definieren sich durch ein außerordentlich hohes Risiko, dass es dabei zu schweren oder sogar tödlichen Verletzungen oder schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen kommt, aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer extremen Ausdauerleistung (z.B. Ultra-Langstrecken) oder – extremer körperlicher Strapazen (z.B. Apnoetauchen, Freiklettern ohne Sicherungsmittel in großer Höhe) oder – der Konfrontation mit extremen äußerlichen Bedingungen (z.B. Höhlentauchen, Eisklettern, Eistauchen, Big Wave Surfen) oder – extremer physikalischer Einwirkungen (z.B. freier Fall, hohe Geschwindigkeiten und Beschleunigungskräfte, Rotationsbewegungen) auf den Körper (z.B. Wingsuite Fliegen, B.A.S.E Jumping, Klippenspringen aus großer Höhe). 	<p>Artikel 6 Punkt 1.19. [...] die versicherte Person durch Ausübung von Extremsportarten erleidet.</p>

<p>Artikel 6 Punkt 2. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Reise, Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Republik Österreich oder der USA gegen den Versicherungsnehmer, die versicherte Person, den Begünstigten, den Zahlungsempfänger, deren Tätigkeit im Rahmen der Reise, das betreffende Reiseland oder in sonstiger Weise den Abschluss eines Versicherungsvertrages, die Erbringung von Leistungen oder die Zahlung von Schäden verbieten.</p>	<p>Artikel 6 Punkt 2. Sanktionsklausel: Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.</p>
<p>Artikel 8 Punkt 1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:</p>	<p>Artikel 8 Punkt 1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:</p>
<p>Artikel 8 Punkt 1.1. bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p>	<p>Artikel 8 Punkt 1.1. bei Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;</p>
<p>Artikel 8 Punkt 1.3. den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;</p>	<p>Artikel 8 Punkt 1.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;</p>
<p>Artikel 8 Punkt 1.2. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes nach Möglichkeit vor Erhöhung der Stornokosten die Reise zu stornieren [...]</p>	<p>Artikel 8 Punkt 1.3. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren [...]</p>

<p>Artikel 8 Punkt 1.4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten. Dementsprechende Belege sind dem Versicherer zu übergeben, soweit die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.</p> <p>1.4.1. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, sind diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</p> <p>1.4.2. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, sind ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen lokalen Behörde vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</p> <p>1.4.3. Belege über die Ursache und Höhe des Schadens sind dem Versicherer auf dessen Verlangen im Original zu übergeben, soweit der Versicherer diese Originale zur Durchsetzung seiner Regressansprüche benötigt;</p> <p>1.4.4. Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.</p>	<p>Artikel 8 Punkt 1.4. 1.4. so weit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar</p> <p>1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;</p> <p>1.4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;</p> <p>1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</p> <p>1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.</p>
<p>Artikel 8 Punkt 1.5.</p> <p>Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger sein und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.</p>	<p>Artikel 8 Punkt 2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger sein oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.</p>
<p>Artikel 9 Alle Erklärungen und Informationen der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Mail, Fax, Post oder Online-Formular des Versicherers übermittelt werden.</p>	<p>Artikel 9 Alle Erklärungen und Informationen der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag müssen per Mail, Post oder Online-Formular des Versicherers übermittelt werden.</p>

Besonderer Teil	
I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung	
Artikel 11 Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.	Artikel 11 Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Inhabers (versicherte Person) während einer Reise im Ausland.
Artikel 15 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt: [...]	Artikel 15 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: [...]

IV: Reisestornoversicherung	
Artikel 24 Punkt 2.2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. [...]	Artikel 24 Punkt 2.2.1. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. [...]
Artikel 24 Punkt 2.2.3. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner [...]	Artikel 24 Punkt 2.2.3. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner [...]
Artikel 26 Punkt 1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten.	Artikel 26 Punkt 1. Der Versicherer ersetzt die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten.